

Merkblatt Förderfähige Ausgaben

1. Förderfähig sind:

1.1 Bewirtungs- und Verpflegungskosten

bis zu 250 € je Gruppe pro Kalenderjahr (bitte Rechnungen aufbewahren)

1.2 Fahrtkosten des Gruppenleiters/der Gruppenleiterin oder Vertretung zu Selbsthilfegruppentreffen (Gruppentreffen, zu dem alle Mitglieder eingeladen werden)

Bei Benutzung des privaten PKW können pro Treffen für die Gruppenleitung oder eine Vertretung bis zu 0,35 € je gefahrenem Kilometer der direkten Wegstrecke (zuzüglich notwendiger Parkgebühren) angesetzt werden, sofern diese tatsächlich an den Gruppenleiter ausgezahlt wurden.

1.3 Ausgaben für gemeinsame Freizeitveranstaltungen (auch Ausflüge) zur Teilhabe am gesellschaftlichen Leben (dabei anfallende Bewirtungs- und Verpflegungskosten sind unter Nr. 1.1 anzusetzen)

1.3.1 Ausgaben für Reisebus, Fahrtkosten

Bei Benutzung des privaten PKWs können bis zu 0,35 € je gefahrenem Kilometer (zuzüglich notwendiger Parkgebühren) angesetzt werden.

1.3.2 Übernachtungskosten für maximal zwei Übernachtungen

Hierbei ist das Bayerische Reisekostengesetz zu beachten (Empfehlung: Angemessenheit bitte vorab mit dem ZBFS abklären).

1.3.3 Eintrittsgelder, Ausgaben für Reiseleiter, Ausgaben für Führungen

1.3.4 Ausgaben für die Umrahmung von Veranstaltungen zur Teilhabe am gesellschaftlichen Leben (z.B. Dekorationsartikel, Ausgaben für Musik- und Theatergruppen)

1.4. Rabattschutzversicherung

1.4.1 Ausgaben für eine vom Verband/Verein für die Gruppe abgeschlossene KfZ-Rabattschutzversicherung

1.4.2 Ausgaben für private Rabattschutzversicherung, für ein Mitglied zu 50%, für zwei Mitglieder zu je 25%

2. Nicht förderfähig sind:

2.1 Geschenke

2.2 Gutscheine

2.3 Finanzielle Unterstützungen (Zuschüsse) sowie Spenden (Geld-, Sach- und Aufwandsspenden) an Personen oder Einrichtungen

2.4 Trinkgelder

2.5 Fahrtkosten der Gruppenmitglieder zu den Gruppentreffen

2.6 Fahrt- und Übernachtungskosten bei Gruppenunternehmungen zum Erfahrungsaustausch zum besseren Umgang mit der Erkrankung (können beim Runden Tisch/Krankenkassenförderung geltend gemacht werden)

2.7 Miet- und Mietnebenkosten für bewegliche Sachen aus dem Privatbesitz eines Gruppenmitglieds oder der Gruppenleitung

2.8 Honorare oder Zeitaufwandsentschädigungen für Hilfen durch Gruppenmitglieder, die Gruppenleitung oder deren Familienangehörige (Ausnahmen nur mit vorheriger Zustimmung durch das Zentrum Bayern Familie und Soziales)

Weitere Hinweise:

Selbsthilfegruppen, die **nicht** nach **§ 20 h Sozialgesetzbuch (SGB) Fünftes Buch (V)** durch die Krankenkassen förderfähig sind, können die staatliche Förderung zusätzlich zu den oben genannten förderfähigen Ausgaben auch für Ausgaben verwenden, die im Leistungskatalog der Krankenkassen nach § 20 h SGB V für die Selbsthilfearbeit vorgesehen sind. Wir empfehlen bei Fragen hierzu eine vorherige Kontaktaufnahme mit dem Zentrum Bayern Familie und Soziales.

Selbsthilfegruppen, die nach § 20 SGB V durch die Krankenkassen förderfähig sind, auch wenn sie bisher bei den Krankenkassen keinen Antrag gestellt haben, können die Zuwendung ausschließlich für die unter Nr. 1 genannten förderfähigen Ausgaben verwenden.

Bei Fragen zur Förderfähigkeit einzelner Ausgaben – insbesondere zu Ausgaben, die weder in der obigen Aufstellung unter 1. noch im Leistungskatalog der gesetzlichen Krankenkasse genannt sind - sowie bei sonstigen Unklarheiten stehen wir gerne zur Beratung zur Verfügung. Wenn Sie unsicher sind lassen Sie sich bitte bereits vor dem Entstehen der jeweiligen Ausgaben von uns beraten. Hilfe und Auskunft erhalten Sie unter Tel. 0921/605 - 3328 oder 0921/605 - 3622, Fax-Nr. 0921/605 - 3904, E-Mail: Selbsthilfegruppen@zbfs.bayern.de.

Die Zuwendung ist zweckgebunden. Sie dient ausschließlich der Deckung von förderfähigen Ausgaben im jeweiligen Bewilligungszeitraum. Die Grundsätze einer sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung sind zu beachten.

Die Ausgaben müssen durch ordnungsgemäße Rechnungen mit den im Geschäftsverkehr üblichen Angaben nachgewiesen werden können. Diese sind zu Prüfzwecken mindestens fünf Jahre aufzubewahren und können jederzeit durch das Zentrum Bayern Familie und Soziales oder beauftragte andere Stellen eingesehen werden.

Bewegliche Sachen, die ganz oder teilweise mit der Förderung beschafft werden, dürfen nur für Zwecke der Selbsthilfegruppe verwendet werden, es sei denn das Zentrum Bayern Familie und Soziales stimmt einer anderweitigen Nutzung zu. Bei Auflösung der Selbsthilfegruppe hat diese die mit der Förderung finanzierten beweglichen Sachen und Anschaffungen dem Zentrum Bayern Familie und Soziales zu melden und die Verwertung entsprechend abzuklären.